



Satzung des Deutschen Landseer Clubs (DLC) e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Landseer Club (DLC) e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 4109 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber den Mitgliedern und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.
2. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Teilnahme am Vereinsleben entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 3

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Zucht der Landseer, ihrer Verbreitung und Verbesserung sowie durch die Vertretung der allgemeinen Interessen der Liebhaber dieser Rasse sowie des Tierschutzes.

Dieses Ziel sucht er u. a. zu erreichen durch:

- 1.01 Bekanntgabe der Rassekennzeichen (Standard)
 - 1.02 Erstellen und Bekanntgabe von Zuchtrichtlinien
 - 1.03 Führung des international (FCI) anerkannten Zuchtbuches für Landseer
 - 1.04 Ausbildung von Richteranwältern und Zuchtwarten
 - 1.05 Ernennung von Richtern und Zuchtwarten
 - 1.06 Angliederung von Sonderschauen anlässlich Allgemeiner und Internationaler Rassehunde-Ausstellungen sowie Veranstaltung von Spezial-Zuchtschauen
 - 1.07 Förderung des Tierschutzgedankens und seiner berufenen Organisationen u. a. durch Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e. V., Bonn
 - 1.08 Förderung des Tierschutzgedankens durch Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung auf den Gebieten der Krankheitsbekämpfung bei Hunden und der Hundezucht u. a. durch Mitgliedschaft in der GKF (Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung)
 - 1.09 Förderung des Tierschutzgedankens durch Information der Mitglieder über die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Kynologie
 - 1.10 theoretische und praktische Wissensvermittlung in allen Fragen der Zucht und der Haltung von Landseern
 - 1.11 Kontaktaufnahme mit gleichartigen ausländischen nationalen Vereinigungen
 - 1.12 Mitgliedschaft in dem der FCI angehörenden "Verband für das Deutsche Hundewesen e.V." (VDH)
 - 1.13 Bekanntgabe von Clubangelegenheiten in der mindestens quartalsweise erscheinenden Zeitschrift "Der Landseer", im folgenden Clubnachrichten genannt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e. V., Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied im DLC können sein als

1.01 Vollmitglied: Natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen

1.02 Familienmitglied: Natürliche Personen, die zu einer natürlichen Person als Vollmitglied in einem der nachstehenden Verhältnisse stehen:

- Ehepartner
- Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gem. LPartG
- Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft i. S. des § 1579 S. 1 Ziff. 2 BGB,

ferner natürliche Personen, die zu einem Voll- oder Familienmitglied in einem der nachstehenden Verhältnisse stehen:

- leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie deren Kinder
 - Eltern, Schwiegereltern und Großeltern;
- dies gilt entsprechen auch für den Fall, dass das Vollmitglied in einer verfestigten Lebensgemeinschaft im vorgenannten Sinne lebt.

2. Mitglied kann nicht sein, wer aktiv oder fördernd im Hundehandel tätig ist bzw. einem dem VDH entgegenstehenden Verein oder Verband angehört.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen, die die Veröffentlichung in den Clubnachrichten veranlasst.
2. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand braucht eine Ablehnung nicht zu begründen.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender

1. In Anerkennung hervorragender Verdienste kann der DLC Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen sowie das Vereinsehrenzeichen verleihen.
2. Näheres regelt die Ehrungsordnung des DLC.

§ 7

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit in der Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde.
2. Zu den Rechten der Mitglieder zählt insbesondere:
 - 2.1 Das Clubabzeichen zu erwerben und zu tragen
 - 2.2 Bei allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom eigenen Stimmrecht Gebrauch zu machen oder dieses persönlich einem anderen Mitglied zwecks Stimmausübung durch dieses Mitglied selbst zu übertragen, wobei im Höchsthalle einem Mitglied drei Stimmen übertragen werden können. Die Übertragung des Stimmrechts durch eine andere Person als das an der Teilnahme verhinderte Mitglied selbst, wie auch die weitere Übertragung des Stimmrechts auf einen Dritten, sind damit ausgeschlossen. Die Stimmübertragung gilt nur für den zu bezeichnenden Anlass.
 - 2.3 Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung der Landseer betreffenden Fragen im Rahmen

der gegebenen Möglichkeiten zu verlangen.

2.4 Die Benutzung des Zuchtbuches des DLC entsprechend den jeweils gültigen Zuchtrichtlinien

3. Die Inanspruchnahme der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus:

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 3.1. Die Bestimmungen der Satzung des DLC einzuhalten
- 3.2. Die Zuchtrichtlinien des DLC zu beachten
- 3.3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, sowie alle sonstigen Anordnungen von Organisationen des DLC, die in Übereinstimmung mit der Satzung getroffen wurden, zu befolgen
- 3.4. Weder Hundehandel noch Erwerbszucht zu betreiben
- 3.5. Dem DLC bei der Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen
- 3.6. Die Verpflichtungen aus der Beitrags- und Gebührenordnung zu erfüllen
- 3.7. Den Tierschutzgedanken zu fördern.

4. Eine Mitgliedschaft im Deutschen Landseer Club (DLC) e.V. ist mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in einem anderen inländischen Landseer-Zuchtverein (Doppelmitgliedschaft) unvereinbar. In diesem Fall kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

1.1. Tod bzw. Auflösung

1.2 Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied bzw. Kündigung aus wichtigem Grund durch den Vorstand des DLC.

2. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DLC bzw. gegenüber dem Mitglied. Sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Begleichung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem DLC im Rückstand und die gerichtliche Geltendmachung erfolglos geblieben ist.

Die Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig und muss die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste sowie der gerichtlichen Geltendmachung des Forderungsrückstandes enthalten. Zwischen der Mahnung und der gerichtlichen Geltendmachung soll ein Zeitraum von einem Monat liegen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

Ein Mitglied mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zur Vermeidung unabsehbarer finanzieller Belastungen des Vereins auch ohne gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche nach erfolgloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann außer vom Schiedsgericht auf Antrag auch durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind zum Beispiel:

4.1 Vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nach Maßgabe dieser Satzung

4.2 Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht

5. Die durch Tod, Auflösung, Kündigung, Streichung aus der Mitgliederliste sowie Ausschluss beendete Mitgliedschaft kann in den Clubnachrichten veröffentlicht werden. Der Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft wird nicht angegeben.

§ 9

Bildung von Landesgruppen

1. Mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Vorstands schließen sich die Mitglieder geographisch zusammenhängender Gebiete zu sogenannten Landesgruppen zusammen.
2. Die Landesgruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gibt sich jede Landesgruppe in eigener Gestaltungsfreiheit die dazu erforderliche Organisationsstruktur.
4. An der Spitze der Landesgruppe steht der Landesgruppenleiter. Der Landesgruppenleiter ist für die Leitung und Geschäftsführung der Landesgruppe dem Vorstand des DLC gegenüber verantwortlich und verpflichtet, zum 1. März jeden Jahres dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
5. Der Landesgruppenleiter und sein Stellvertreter sowie eventuelle weitere Mitglieder der Leitung der Landesgruppe werden von den Mitgliedern der Landesgruppe entsprechend den Vorschriften des § 13 gewählt.
6. Der gewählte Landesgruppenleiter sowie sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 10

Beiträge, Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 11

Organe des DLC

1. Die Organe des DLC sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand
 - 1.3 die Rechnungsprüfer

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1.1 1. Vorsitzenden
 - 1.2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 Geschäftsführer
 - 1.4 Schatzmeister
 - 1.5 Zuchtbuchstellenleiter
 - 1.6 Pressewart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 13

Wahl und Amtsperiode des Vorstands

1. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung.

Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nach Abschluss der Wahl tritt der neue Vorstand sofort in sein Amt ein. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Amtsperiode dauert, vom Tage der Wahl an gerechnet, 3 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Während einer Amtsperiode eingetretene Vakanzen werden vom Vorstand selbst kommissarisch besetzt. Sie sind jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl zur Entscheidung zu bringen.
4. Die Vereinigung von zwei oder mehr Vorstandsämtern in einer Person ist grundsätzlich unzulässig. Die Ausnahme ist

die kommissarische Besetzung einer Vakanz längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - 1.2 Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - 1.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - 1.4 Erstellen des Jahresvoranschlags für jedes Geschäftsjahr
 - 1.5 Erstellung des Rechnungsabschlusses aufgrund ordnungsgemäßer Buchführung, sowie Vorlage des Prüfungsberichtes eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe für jedes Geschäftsjahr
 - 1.6 Abfassung und Vorlage des Jahresberichts
 - 1.7 Beschlußfassung über Aufnahme, Kündigung, Streichung, Ausschluss und zeitweiliges Ruhen von Mitgliedschaftsrechten
 - 1.8 Ernennung von Richtern und Zuchtwarten.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll enthalten:
 - 3.1 Ort und Tag der Sitzung
 - 3.2 die Namen der Teilnehmer
 - 3.3 Art und Datum der Einladung
 - 3.4 Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
 - 3.5 Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - 3.6 die gefaßten Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnis.
4. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des DLC ist die Mitgliederversammlung, die insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig ist:
 - 1.01 Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands
 - 1.02 Beschlußfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - 1.03 Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung sowie Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses
 - 1.04 Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - 1.05 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Umlagen
 - 1.06 Wahl und Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands sowie von Rechnungsprüfern

- 1.07 Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - 1.08 Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die freiwillige Auflösung des Vereins
 - 1.09 Bestellung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe zum Buchprüfer
 - 1.10 Bildung von Kommissionen und Ausschüssen zur Vorbereitung und Erledigung von Sonderangelegenheiten
 - 1.11 Die Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen

§ 17

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. In jedem Kalenderjahr findet, möglichst im letzten Quartal, die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise auf Beschluss des Vorstands von einem anderen Mitglied des Vorstands nach §26 BGB unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Bei Einberufung durch Einladungsschreiben beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf die gleiche Art einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, bzw. wenn der Vorstand dies mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung einschließlich ihrer Begründung diese beim Vorstand schriftlich beantragt.
5. Eine von einer Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
6. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Antrag zustimmt. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse oder sonstiger Medien beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung zur Änderung des Vereinszwecks der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- 7.1 Ort und Tag der Versammlung

- 7.2 die Person des Versammlungsleiters und Schriftführers
 - 7.3 Art und Datum der Einladung
 - 7.4 Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
 - 7.5 Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - 7.6 Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder
 - 7.7 Zahl der gültig übertragenen Stimmen
 - 7.8 die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und die Wahlen einschließlich des jeweiligen ziffernmäßigen Abstimmungsergebnisses. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten oder neu gefaßten Satzung der betreffenden Satzungsbestimmung anzugeben.
 - 7.9 die Unterschriften des Tagungsleiters und Schriftführers.
8. Das Protokoll ist unverzüglich in den Clubnachrichten zu veröffentlichen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen seit Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt worden ist. Über Widersprüche entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 19

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat, soweit es sich nicht um satzungsändernde Anträge handelt, zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Werden Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, mit Ausnahme satzungsändernder Anträge, erst in der Mitgliederversammlung gestellt, so beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulässigkeit der Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit. Zur Annahme der Anträge ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 20

Wahl und Aufgaben der Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatz- Rechnungsprüfer mit einer Amtsdauer von drei Jahren. Die Rechnungsprüfer sind wieder wählbar.
2. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des DLC.

§ 21

Schiedsgericht

1. Der Verein richtet ein unabhängiges und unparteiliches Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff ZPO ein, das - unbeschadet entgegenstehender Bestimmungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) - unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten auf Antrag eines Organs oder Vereinsmitglieds zur vergleichweisen oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig ist:
 - 1.1 Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und –pflichten bzw. über Sonderrechte und –pflichten.
 - 1.2 Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die mit der Vereinsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts, ein Vorsitzender und ein Beisitzer, werden wie folgt bestimmt: Jede Partei hat einen Schiedsrichter zu benennen, die gemeinsam den Vorsitzenden benennen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Schiedsrichter kann nicht sein, wer ein Organamt ausübt.
3. Schiedsort ist Königswinter.
4. Die Anrufung des Schiedsgerichts geschieht durch Einreichung einer Schiedsklage beim vorsitzenden Schiedsrichter. Richtet sich die Klage gegen eine Vereinsmaßnahme – ausgenommen solche nach § 8, Ziff.1.2 -, so muss sie innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe eingereicht werden. Der Schiedskläger hat seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und u. U. unter Beweis zu stellen. Der Beklagte hat innerhalb einer vom vorsitzenden Schiedsrichter bestimmten Frist zur Klage Stellung zu nehmen.

5. Der Schiedskläger hat auf Anforderung einen Kostenvorschuß einzuzahlen, der die voraussichtlichen Kosten des Schiedsgerichts abdeckt. Wird der Vorschuß nicht innerhalb der bestimmten Frist einbezahlt, so wird die Schiedsklage vom vorsitzenden Schiedsrichter als unzulässig abgewiesen.
6. Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen worden ist, und der Schiedsort anzugeben (§ 1054 ZPO) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch per Einschreiben / Rückschein zuzustellen.
7. Der den Parteien bekannt gemachte Schiedsspruch hat unter diesen die Wirkung eines rechtskräftigen staatlichen Urteils.
8. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes treffen.
9. Über die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird durch Schiedsspruch in der Sache entschieden, so ist grundsätzlich der Ausgang des Verfahrens zu berücksichtigen. (§ 1057 ZPO) Wird das Verfahren nach § 1056 ZPO beendet, so trägt grundsätzlich die Partei die Kosten, die diese Verfahrensbeendigung herbeigeführt hat.

§ 22

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 19 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Deutschen Tierschutzbund e. V., Bonn, zu, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamts.

§ 23

Zuchtbestimmungen

Die Zuchtbestimmungen des DLC sind Bestandteil der Satzung. Änderungen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 24

Beitrags- und Finanzordnung

Die Beitrags- und Finanzordnung des DLC ist Bestandteil der Satzung. Änderungen können mit zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 25

Ehrungsordnung

Die Ehrungsordnung des DLC ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen können mit zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 26

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des DLC ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 27

Änderungsbefugnis

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden bzw. redaktionelle Änderungen ohne erneuten Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 1. August 1976 in Bonn errichtet und am 30. November 1976 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Vereinsregister-Nr. VR 4109 eingetragen.

Die letzte Änderung erfolgte am 21. Oktober 2012 durch die Mitgliederversammlung in Geseke.